OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351600/2/Bm/EP

Datum:
Linz, 7. Jänner 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Sozialhilfeantrags nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Datumsangabe „21.05.2024“ durch „04.09.2024, bei der Behörde eingelangt am 13.09.2024,“ ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, wurde der Sozialhilfeantrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gemäß §§ 21 und 23 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) zurückgewiesen. Begründend wurde kurz zusammengefasst ausgeführt, der Bf habe dem Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 13. September 2024 nicht entsprochen, obwohl er gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nachweislich darauf hingewiesen worden sei, dass sein Antrag bei mangelnder Entscheidungsgrundlage zurückgewiesen werden könne.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 15. Oktober 2024 Beschwerde und brachte vor, er habe inzwischen alle verlangten Unterlagen vorgelegt.

I.3. Am 16. Oktober 2024 langten bei der belangten Behörde eine Information der Caritas Oberösterreich zum Mietkostenaufwand des Bf, Kontoauszüge betreffend den Zeitraum von 3. März 2024 bis 2. Oktober 2024, eine Taschengeldbestätigung des Instituts B__ sowie eine vom Bf unterschriebene Bestätigung über dessen Bargeldbestand ein.

I.4. Mit Schreiben vom 7. November 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hielt im Wesentlichen fest, die geforderte Finanzproduktübersicht sei nach wie vor nicht beigebracht worden. Ohne eine solche könne das Vorliegen einer sozialen Notlage nicht abschließend beurteilt werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 13. September 2024 langte bei der belangten Behörde der mit 4. September 2024 datierte Sozialhilfeantrag des Bf ein. Die belangte Behörde forderte den Bf daraufhin mit Schreiben vom 13. September 2024 auf, binnen vierzehn Tagen ab Zustellung desselben eine schriftliche Auskunft zu seinem vorhandenen Barvermögen zu erteilen und folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kontoauszüge der letzten sechs Monate von allen dem Bf zuzuschreibenden Bankkonten mit allen Ein- und Ausgängen sowie dem aktuellen Kontostand

- Vermögensnachweise: Nachweise zu Sparbüchern, Bausparvertrag, Lebensversicherung, Wertpapierdepot
- Finanzproduktübersicht: Auflistung sämtlicher dem Bf zuzuschreibender Bankprodukte, Wertpapier- und Geldanlagen sowie Versicherungsprodukte, bestätigt durch die Bank
- aktueller Unterkunftsaufwand Caritas
- aktuelle Taschengeldbestätigung Institut B__

Gleichzeitig erteilte sie dem Bf unter Verweis auf § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG nachweislich folgenden Hinweis: „Wenn Sie Ihrer Verbesserungs- und Mitwirkungspflicht gem. §§ 21 und 23 Oö. SOHAG innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommen, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen."

Der Bf legte die geforderte Finanzproduktübersicht nicht vor.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten und ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Sozialhilfeantrag des Bf vom 4. September 2024, dem Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde vom 13. September 2024 sowie aus den vom Bf vorgelegten Unterlagen, die am 16. Oktober 2024 bei der belangten Behörde einlangten und unter denen sich keine Finanzproduktübersicht befindet. Eine solche wurde bis dato nicht vorgelegt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstand.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) […]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
[…]

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) […]
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl. Nr. 6/2020)
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

[…]

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
[...]
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.
[...]

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
[...]“

III.2. Bei der Sozialhilfe im Sinne des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 1 leg. cit. um Geld- oder Sachleistungen, die bei Vorliegen einer sozialen Notlage zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs gewährt werden. Die Sozialhilfe stellt allerdings kein Grundeinkommen dar, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Sozialhilfeleistungen gemäß §§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Oö. SOHAG nur Personen zuzusprechen, die gewillt sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung ihrer Notlage zu bemühen. Ein solches Bemühen setzt gemäß §§ 6 Abs. 5 Z 1 und 14 Abs. 1 Oö. SOHAG den Einsatz eigenen Einkommens und

Vermögens voraus. Für die Beurteilung der Frage, ob eine soziale Notlage nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz vorliegt, ist insofern eine Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die hilfesuchende Person erforderlich.

Die hilfesuchende Person ist daher gemäß § 23 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken. Kommt sie ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch entweder den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage dem Sozialhilfeantrag keine Folge geben. Voraussetzung dafür ist gemäß Abs. 2 par. cit., dass auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen wurde.

III.3. Wie festgestellt, wurde dem Bf von der belangten Behörde gemäß § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich aufgetragen, eine Finanzproduktübersicht vorzulegen, wobei gemäß Abs. 2 par. cit. ein nachweislicher Hinweis auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung erfolgte.

Dadurch, dass der Bf dem Auftrag nicht nachkam, verstieß er gegen die Bestimmung des § 23 Abs. 1 Oö. SOHAG. Die belangte Behörde gab seinem Sozialhilfeantrag deshalb berechtigterweise keine Folge.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, dass es dem Bf freisteht, neuerlich einen Sozialhilfeantrag einzubringen. Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung ist allerdings, dass er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollständig offenlegt und den entsprechenden Mitwirkungsaufträgen der belangten Behörde gemäß § 23 Oö. SOHAG nachkommt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsge-

richtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier